

fentlichkeit herrscht, eine Menge Criminalproceſſe verhandelt werden können, ohne daß gerade Jemand aus dem Publicum beiwohnt. Daß Erscheinen deſſelben iſt jedenfalls facultativ; eſ ſchadet nichts, wenn ſie auch zu Hauſe bleiben. Alſo erſtens für den Angeſchuldigten iſt die Deffentlichkeit nothwendig. Sie iſt dann vorhanden, wenn ohne ſein Beiſein in ſeiner Unterſuchungsſache Nichts vorgenommen werden darf. Nun, meine Herren, daſ iſt wohl unerläßlich, weil ohne die Einrichtung, nach welcher der Angeſchuldigte bei allen ihn betreffenden Verhandlungen gegenwärtig iſt, derſelbe deſ Mittels beraubt wird, durch geeignete Fragen, z. B. an die Zeugen, der Einſeitigkeit deſ Verfahrens entgegenzutreten, Dunkelheiten aufzuklären und ſich von der Treue der Verhandlungen allſeitig zu überzeugen. Daſ iſt ſchon eine große Schattenseite deſ geheimen Inquiſitionsproceſſeſ, daß gerade daſ Wichtigſte hinter dem Rücken deſ Angeſchuldigten vorgeht. Vergebens ſtellen daher auch die Anhänger deſ Inquiſitionsproceſſeſ an die Spitze ihreſ Verfahrens: nur die Herſtellung der Wahrheit bedinge die Thätigkeit deſ Inquirenten, welche ebenſo geſtandhaft jeden entſchuldigenden Umſtand aufſucht, alſ ſie ſorgfältig alle Thatſachen verſolgt, welche die Schuld deſ Inculpanten betreffen. Wem eſ mit Erreichung deſ Zweckes ein wahrer Ernſt iſt, der muß auch die Mittel ganz und aufrichtig wollen. Wer aufrichtig will, daß der Richter Alſ aufſuche, waſ zur Entſchuldigung deſ Angeklagten gereicht, der muß auch wollen, daß der Richter in allen Stadien deſ Proceſſeſ von dem Angeſchuldigten dabei unterſtützt werde. Daſ Recht, allen ihn betreffenden Verhandlungen beizuwohnen, kann dem Angeſchuldigten Niemand ſtreitig machen. Eine ſolche Vorenthaltung verdient nicht mehr den Namen einer Juſtizhandlung, ſondern nur jenen der Tyrannei, der Inquiſition. Wir verlangen zweitens Deffentlichkeit in Bezug auf die erkennenden Richter. Darüber ſind faſt Alle, ſelbſt die Gegner deſ öffentlichen mündlichen Anklageverfahrenſ einverſtanden, (ſo die hohe erſte Kammer durch den angenommenen Günther'ſchen Antrag) daß vor den verſammelten Richtern, welche daſ Urtheil zu ſprechen haben, alle Verhandlungen, die Vernehmungen deſ Angeſchuldigten, Verhöre der Zeugen u. ſ. w. vorgehen. Ohne dieſe Deffentlichkeit oder Unmittelbarkeit, wie man ſie nennen will, (denn Mittelbarkeit iſt hier der Gegenſatz von Deffentlichkeit) werden die Richter niemals in den Stand geſetzt, die Beweiſe gründlich zu würdigen und inſbeſondere über den künstlichen Beweiſ ein richtiges Urtheil zu fällen. Hier iſt die gefährliche Klippe, über welche der geheime Inquiſitionsproceſſ nun und nimmermehr wegkommen wird. Die ſchon von andern Sprechern angedeutete ungemaine Schwierigkeit der Beſtimmung und Beurtheilung peinlicher Beweiſmittel iſt eſ, inſbeſondere deſjenigen Beweiſeſ, welcher ohne Eingekändniß und Zeugen bloß aus Indicien, oder dem Zuſammentreffen der zur moralischen Gewiſheit von der Wahrheit der Unſchuldigung führenden Umſtände hervorgehen ſoll. Die Schreckgeſtalten einerſeits der verurtheilten Unſchuld, andererseits der preisgegebenen öffentlichen Sicherheit hemmen unſern Schritt. Denn der

Zweck deſ Strafverfahrenſ iſt nicht nur der, daß kein Unſchuldiger Strafe leide, ſondern auch der, daß kein Schuldiger der gerechten Strafe entgehe. Ein geſetzliches Verbot, auf Indicien zu urtheilen, würde für die öffentliche Sicherheit von dem allergrößten Nachtheil ſein; denn den ſchlimmſten und gefährlichſten Verbrechern, jenen Schelmen, die ihr Heimathrecht nur in den Zuchthäuſern anzuprechen haben ſollten, würde eſ bald kein Geheimniß mehr ſein, daß ſie nur ſtandhaft zu leugnen brauchten, um loſgeſprochen zu werden. Daſ Sprüchwort: Eſ iſt beſſer, zehn Schuldige loſzusprechen, alſ einen Unſchuldigen zu verurtheilen, klingt zwar ſehr chriſtlich; allein wenn der erſte Satz für Verbrecher ſehr einladend iſt, ſo iſt er deſto gefährlicher für die bürgerliche Geſellſchaft und für die öffentliche Sicherheit. Der Entwurf erkennt dieſe Gefahr auch an, indem er die Verurtheilung auf Indicien geſtattet. Allein ſo ſehr anzuerkennen iſt, daß der Entwurf, indem er im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit gegen eine geſetzliche Beweiſtheorie ſich erklärt, nur durch einige allgemeine Vorſchriften dem richterlichen Ermessen über Würdigung deſ Beweiſeſ Schranken ſetzt, ſo unbeſtritten iſt dieſ gerade die gefährliche Stelle deſſelben. Denn eſ iſt rein unmöglich, daß im Inquiſitions- und Relationsproceſſ daſ fernſtehende Rechtsdicasterium ein vollſtändiges, treues und zuverlässiges Bild von dem Verhandelten erhält. Wie ſollen auch die kleinſten, aber oft einflußreichſten Nebenumſtände, daſ Benehmen und die ganze, die größere oder mindere Zurechnungsfähigkeit beſtimmende Individualität deſ Angeſchuldigten, die Haltung der Zeugen ſo genau niedergeſchrieben und verſtanden werden, daß der entfernte Richter in den Stand geſetzt wird, über die Wahrheit der Auſſage und über die Glaubwürdigkeit der vernommenen Perſonen zu urtheilen? Ich rede aus Erfahrung; denn ich bin ſelbſt mehre Jahre bei einem Gericht angeſtellt geweſen und habe manche Unterſuchung geführt. Nur da, wo die urtheilenden Richter bei den Vernehmungen deſ Angeſchuldigten, bei der Abhörnung der Zeugen gegenwärtig ſind, können ſie durch geeignete Fragen an die Vernommenen jede Dunkelheit aufklären, jeden Zweifel beſeitigen. Die Richter allein aber können wiſſen, waſ ihnen dunkel iſt, worüber ſie noch einer Aufklärung bedürfen. Ohne die vollſtändigſte Aufklärung iſt eſ aber unmöglich, ein Urtheil auf Indicien zu bauen, da nur die Kenntniß der kleinſten Umſtände geſtattet, über die Schuld und ihre mannichfachen Abſtufungen zu urtheilen. So lange man ſich alſo nicht entſchließt, die Deffentlichkeit in der Art einzuführen, daß die urtheilenden Richter bei der Aufnahme deſ ganzen Be- und Entſchuldigungebeweiſeſ gegenwärtig ſind, ſo lange denke man nicht daran, mit Sicherheit auf Indicien verurtheilen zu laſſen. Und nun frage ich: Wie urtheilen denn unſere jetzigen entfernt ſtehenden Rechtsdicasterien auf den Grund ſolcher ungenügenden Niederschriften und ebenſo ungenügender referirter Referate? Die Antwort iſt bereits von einem geſehrten Redner von dieſer Rednerbühne aus, gegeben worden. Ich nehme aber, bei der unendlichen Wichtigkeit der Sache, keinen Anſtand, die Frage noch einmal zu wiederholen und die Antwort noch einmal zu ertheilen. Wie Geſchworne urtheilen ſie,